



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2014/00130**
Datum: 04.09.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11111.01/
58110220
Verfasser: Fachbereich Recht

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.09.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Wahl eines Wahlbevollmächtigten und dessen Vertreter zur Vorbereitung der Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Halle

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat wählt aus den Vorschlägen der Fraktionen

einen Wahlbevollmächtigten und seinen Vertreter

zur Vorbereitung der Wahl der Vertrauensleute und ihrer Vertreter für den am Verwaltungsgericht Halle zu bestellenden Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkung: keine

Begründung:

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts Halle läuft am 31. Januar 2015 ab. Um eine rechtzeitige Neuwahl sicherzustellen, ist gemäß § 26 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Bildung eines Ausschusses zur Wahl der ehrenamtlichen Richter erforderlich.

Dieser Wahlausschuss am Verwaltungsgericht Halle besteht u. a. aus 7 Vertrauensleuten als Beisitzern.

Zur Vorbereitung der Wahl der Vertrauensleute und ihrer Vertreter für den beim Verwaltungsgericht Halle zu bestellenden Wahlausschuss wählt der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) gemäß § 7 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplinargesetzes (AG VwGO LSA) einen Wahlbevollmächtigten und seinen Vertreter.

Die Stadt Halle (Saale) wurde vom Verwaltungsgericht Halle mit Schreiben vom 15. Juli 2014 gebeten, diese Wahl bis zum 30. September 2014 durchzuführen.

Anlehnend an die im vergangenen Jahr vereinbarte Verfahrensweise zur zukünftigen Vorgehensweise bei der Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffen in der Strafrichterbarkeit wurden die Fraktionen des Stadtrates durch die Verwaltung angeschrieben und um Benennung jeweils eines Wahlbevollmächtigten und dessen Vertreter gebeten.

Die Versammlung der Wahlbevollmächtigten wählt die Vertrauensleute und ihre Vertreter in den Wahlausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter, wobei sich die Wahlbevollmächtigten auch selbst zu Vertrauensleuten wählen können.

Der Wahlbevollmächtigte und sein Vertreter werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.